



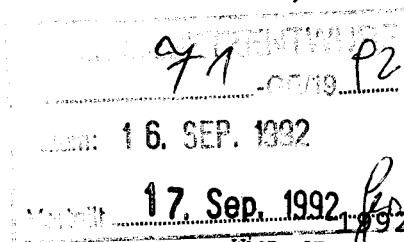
REPUBLIK ÖSTERREICH

DRINGEND

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 A-1017 Wien



Telefax BMLF
 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.410/32-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

B-VG-Novelle 1992;
Ressortstellungnahme des Bundesmini-
steriums für Land- und Forstwirtschaft

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seine Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein

Bundesverfassungsgesetz,
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 in der Fassung von 1929 geändert wird,

in 25 Ausfertigungen.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Renner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundeskanzleramt-
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 A-1014 Wien

Wien, am 1992 09 14

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.410/32-I 1/92

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Betreff:

B-VG-Novelle 1992;
Ressortstellungnahme des Bundesmini-
steriums für Land- und Forstwirtschaft

Zum Entwurf betreffend ein

Bundesverfassungsgesetz,
 mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
 in der Fassung von 1929 geändert wird,

vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um Stellungnahme er-
 sucht, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-
 schaft mit:

I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt davon
 Abstand, zur Problematik der durch die europäische Integration
 bedingten Modifikation des Legalitätsgrundsatzes des Art. 18
 B-VG aus rechtspolitischer Sicht Stellung zu nehmen: Diesbezüg-
 liche Erwägungen werden dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 und der Rechtswissenschaft überlassen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art.18 Abs.1 dE:

1.1. Sätze 1 und 2:

1.1.1. Zur Wendung "unmittelbar anwendbare Rechtsakte":

Es wäre zu klären, ob die unmittelbare Anwendbarkeit eines EG-Rechtsaktes sich auf Grund einer formellen oder materiellen Betrachtungsweise ergibt:

Nur EG-VO sind gemäß Art.189 EWG-V unmittelbar anwendbare Rechtsakte. Hiezu ergeben sich jedoch mehrere Aspekte:

- Eine formelle Betrachtungsweise schließt die Anwendung des EuGH-Urteils im Falle Francovich-Bonifaci aus, wonach unter bestimmten Bedingungen auch eine Richtlinie gleich einer Verordnung unmittelbar anzuwenden sein kann.

- Zumindest in der Vergangenheit wurde im Schrifttum davon ausgegangen, daß die unmittelbare Anwendbarkeit von Verordnungen unter bestimmten Bedingungen durchbrochen werden kann

(T.C.² Hartley, The Foundations of European Community Law, in: Clarendon Law Series, Clarendon Press, Oxford 1989, 199; Beutler - Bieber - Pipkorn - Streil, die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung und Politik³, Nomos 1987, 181).

Es wäre zu erwägen, in die Erläuterungen einen Hinweis aufzunehmen, welchen Maßstab der Rechtsanwender nunmehr anzulegen hat.

- 3 -

1.1.2. Darüber hinaus wird angeregt, in den Erläuterungen auf folgende Problematik einzugehen:

Im Rahmen der EG gelten alle EG-Sprachen als authentisch.

Zu klären wäre, ob nunmehr auch Rechtstexte in anderen EG-Sprachen als der deutschen Sprache in Österreich unmittelbar anzuwenden sind. Dies erscheint nicht bloß als Frage der Amtssprache in Österreich, sondern auch der Eindeutigkeit des anzuwendenden Rechtes, da verschiedene Sprachfassungen von EG-Vorschriften nicht immer deckungsgleich sind (Braselmann, Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit, EuR 1992/1, 55 ff).

1.1.3. Satz 2 zur Wendung "... in inhaltlicher Hinsicht ..."

Diese Wendung birgt die Gefahr der Interpretation in sich, daß zwar inhaltliche Durchführungsmaßnahmen unzulässig, formelle Durchführungsmaßnahmen jedoch zulässig seien, was jedoch laut EuGH-Judikatur ebenfalls nicht zulässig ist.

1.2. Satz 3:

1.2.1. Zur Wendung "Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration"

Diese Wendung bezieht sich in Satz 1 und 2 sowie Abs.2 auf "europäische Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration".

- 4 -

In Satz 3 jedoch erscheint diese Wendung auch anders zu verstehen zu sein, nämlich "österreichische Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration":

Für europäische Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration erscheint wohl ein Regelungsbedarf betreffend die Verweismöglichkeit auf anderen europäische Rechtsakte nicht zu bestehen.

1.2.2. Zur Wendung "... europäische technische Normen ..."

Diese Wendung erscheint auslegungsbedürftig:

Die Grenze zwischen technischen Normen im engeren Sinn und sonstigen Normen, die in Teilbereichen technische Normen im engeren Sinn oder sonstige Regelungen über Handling oder Vorgangsweisen enthalten, erscheint fließend:

Auch die Festlegung z.B. von Beihilfenobergrenzen könnte durchaus als technische Norm verstanden werden.

Darüber hinaus ist der Charakter dieser Bestimmung als "Kann-Bestimmung" unklar, da nicht ersichtlich ist, unter welcher näheren Voraussetzungen von dieser Verweismöglichkeit Gebrauch gemacht werden kann:

Die "Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration" sind nicht auf bestimmte rechtliche Erscheinungsformen (z.B. eu VO) begrenzt und gleichermaßen auch nicht die "europäischen technischen Normen", auf die verwiesen werden kann, sodaß deren Determinierungsdichte und Verbindlichkeitsgrad durchaus variabel sein kann.

Es wird angeregt, diesen 3. Satz detaillierter auszuführen und zumindest die verwiesene Norm dem Erfordernis einer minimalen Determinierungsdichte (z.B. als eu VO) zu unterwerfen.

- 5 -

2. Zu Art.18 Abs.2 dE:

2.1. Zur Wendung "... nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte ... durchgeführt werden ..."

Diese Wendung erscheint mißverständlich:

Das Wort "nicht" kann sich sowohl auf "unmittelbar anwendbare Rechtsakte" als auch auf das Verbum "durchgeführt werden" beziehen, wobei beide Bezüge durchaus Sinn ergeben.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß an dieser Stelle "nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte" angesprochen werden und nicht die zweite Interpretation eröffnet werden soll.

Es wird angeregt zur Vermeidung von Mißverständnissen diesbezüglich einen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

2.2. Zur Wendung "... sofern sie inhaltlich hinreichend bestimmt sind"

Diese Wendung erscheint klärungsbedürftig, da nicht unmittelbar erkennbar ist, ob sich die Wendung auf die innerstaatlichen Umsetzungsverordnungen bezieht oder die europäischen "Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration". Daß wohl der Bezug zu den "unmittelbar anwendbaren Rechtsakten" herzustellen ist, ergibt sich zwar mittelbar aus den Erläuterungen, nicht zwingend jedoch aus dem Normtext.

Es wird daher angeregt, zu formulieren wie folgt:

"... sofern diese Rechtsakte inhaltlich ausreichend bestimmt sind".

- 6 -

3. Zu Art.49 Abs.2 dE:

Diese Regelung wird begrüßt.

4. Zu Art.49 Abs.4 dE:

Zu Satz 1:

Hier wäre klarzustellen, daß es sich um die Kundmachung im deutschsprachigen Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und dessen Beilagen handelt und nicht in einem anderssprachigen Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

5. Zu Art.50a Abs.2 dE:

5.1. Aus sprachästhetischen und sprachökonomischen Gründen wird angeregt, diesen Absatz einzuleiten wie folgt:

"Erfordert die Regelung eine Änderung eines Bundesgesetzes, so kann der Nationalrat ...".

5.2. Im Zusammenhalt mit Art.50b Abs.2 und Art.50 B-VG wird auch angeregt, nicht nur die Neuerungsform "Änderung" im Gesetzestext zu nennen sondern auch die "Ergänzung".

6. Zu Art.50b Abs.1 dE:

Siehe Pkt.5.2.

7. Zu Art.50b Abs.2 dE:

Aus sprachästhetischen und sprachökonomischen Gründen wird angeregt, diesen Absatz einzuleiten wie folgt:

"Wird durch den Beschluß ... geändert oder ergänzt oder beschließt dies der Nationalrat in Fällen, in denen ... abweicht, so ist die Genehmigung ... vorbehalten".

- 7 -

8. Zu Art.50b Abs.3 dE:

Es wäre zu klären, ob die Vorläufigkeit der Inkraftsetzung in der Publikation zum Ausdruck zu bringen ist. Ist dies nicht der Fall, erscheinen die bereits bestehenden Bestimmungen über die Aufhebung von Verordnungen ausreichend.

9. Zu Art.50c dE:

Im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 wird angeregt, die Wendung "... sinngemäß anzuwenden ..." durch eine geeignete andere Formulierung zu ersetzen.

III. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

